Europäische Ombudsstelle

Diese Seite wurde maschinell übersetzt [Link]. *Maschinelle Übersetzungen können Fehler enthalten, die die Klarheit und Genauigkeit beeinträchtigen können. Der Bürgerbeauftragte übernimmt keine Haftung für etwaige Unstimmigkeiten. Die zuverlässigsten Informationen und die größte Rechtssicherheit finden Sie in der verlinkten Originalversion auf Englisch. Weitere Informationen finden Sie in unserer* Sprachen- und Übersetzungsregelung [Link].

Entscheidung betreffend die Reaktion der Europäischen Investitionsbank auf Bedenken hinsichtlich in ihrem Besitz befindlicher bestimmter personenbezogener Daten von Stellenbewerbern vor Einstellungsentscheidungen (Fall OI/5/2021/PB)

Entscheidung
Fall OI/5/2021/PB - **Geöffnet am** 21/06/2021 - **Entscheidung vom** 01/12/2021 - **Betroffene Institution** Europäische Investitionsbank (Anregung (en) von der Institution angenommen) |

Der Fall betraf die Praxis der Europäischen Investitionsbank (EIB), Stellenbewerber aufzufordern, vor der Einstellungsentscheidung der EIB bestimmte personenbezogene Informationen, insbesondere zu ihrer familiären Situation, vorzulegen.

Die Bürgerbeauftragte sah ein, dass die EIB diese Praxis eingeführt hat, um ihre Verfahren so effizient wie möglich zu gestalten. Sie äußerte jedoch Besorgnis, weil die Erhebung personenbezogener Daten unverhältnismäßig sei und sich negativ auf das Vertrauen in die Einstellungsverfahren der EIB auswirken könnte. Es hätten möglicherweise nicht alle Bewerber Vertrauen darin, dass die personenbezogenen Daten unter keinen Umständen eine Rolle bei ihren Aussichten auf eine Stelle spielen würden.

Die EIB antwortete, sie habe ihre Vorgehensweise geändert, um den Bedenken der Bürgerbeauftragten Rechnung zu tragen.

Die Bürgerbeauftragte begrüßte die konstruktive Antwort der EIB und schloss die Untersuchung ab.

Die Untersuchung

1. Die Bürgerbeauftragte erläuterte das Thema in ihrem Schreiben zur Einleitung der

Untersuchung: die EIB hatte eine Praxis eingeführt, mit der sie bestimmte personenbezogene Daten (z. B. über die Zusammensetzung von Haushalten und unterhaltsberechtigte Personen) von Bewerbern anfordert. Diese Praxis bezog sich auf Effizienzbedenken. Sie stellt fest, dass die EIB in der Zwischenzeit diese Praxis geändert habe, um die Bereitstellung solcher Informationen freiwillig zu machen. Dies kann jedoch in der Praxis problematisch sein. Werden die Bewerber aufgefordert, Informationen im Rahmen eines Einstellungsverfahrens vorzulegen, können sie davon ausgehen, dass dies ihre Aussichten negativ beeinträchtigen könnte [1] .

2. Die EIB antwortete, dass sie ihre Praxis überdenken und beschlossen habe, die Bewerber nicht um Informationen über ihre familiäre Situation zu bitten, einschließlich Informationen über Angehörige – nicht einmal auf freiwilliger Basis – bevor der endgültige Kandidat ermittelt wird. Dieses neue Verfahren ist seit dem 1. April 2021 in Kraft. Folglich werden die Bewerberinnen und Bewerber nicht mehr gebeten, während des Auswahlverfahrens Auskunft über ihre familiäre Situation zu geben. Nur der ausgewählte Bewerber (d. h. für den ein unterzeichneter Auswahlvermerk an Personal übermittelt wurde) wird gebeten, die persönlichen Angaben zu seiner Familiensituation anzugeben, um sein Leistungspaket zu bestimmen. Die Änderungen wurden in den internen Verfahren der EIB formalisiert [2] .

3. Der Bürgerbeauftragte begrüßt die Reaktion der EIB in diesem Fall sehr.

Schlußfolgerung

Der Bürgerbeauftragte schließt die Untersuchung mit der Schlussfolgerung ab, dass die EIB eine äußerst konstruktive Antwort gegeben hat und dass die Angelegenheit nun geklärt ist.

Emily O'Reilly Europäische Bürgerbeauftragte

Straßburg, den 1.12.2021

[1] Das vollständige Schreiben des Bürgerbeauftragten ist hier:
https://www.ombudsman.europa.eu/en/doc/correspondence/en/143366 [Link]

[2] Die vollständige Antwort der EIB ist hier:
https://www.ombudsman.europa.eu/en/doc/correspondence/en/149856 [Link]